

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. Oktober 2009

Nr. 2009/1929

### **Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz führt der Kanton eine Tierseuchenkasse. Sie wird im wesentlichen geäuftnet aus dem Kantonsbeitrag, dem Beitrag der Gemeinden (Gemeindebeitrag) und den Beiträgen der Tierhalter und Tierhalterinnen (Tierhalterbeiträge).

Der Kantonsbeitrag wird aufgrund des Aufwandes des jeweils letzten abgerechneten Jahres berechnet. Dabei werden nebst den Kosten für die Zoonosen die Kosten für die vom Bund vorgeschriebenen Programme zur Gewährleistung der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit berücksichtigt. Diese Programme verursachen den grössten Teil der Kosten, da praktisch alle Aufwendungen des Kantons für die Tiergesundheit und die Lebensmittelsicherheit im Bereich Lebensmittel tierischer Herkunft auf Programmen und Vorgaben des Bundes beruhen.

Der jährliche Gemeindebeitrag beträgt die Hälfte des Kantonsbeitrages.

Die Tierhalterbeiträge werden vom Regierungsrat in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Beiträgen festgelegt. Sie werden den Tierhaltenden pro gehaltene Grossvieheinheit (GVE) als Abzug mit den vom Amt für Landwirtschaft ausbezahlten Direktzahlungen verrechnet. Tierhaltende, welche keine Direktzahlungen beziehen, erhalten jährlich eine Rechnung.

#### **2. Erwägungen**

Seit Jahren steigen die Aufwendungen für den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung stetig an. Bedrohungen wie BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) und Vogelgrippe haben die ganze Bevölkerung verunsichert und wurden mit allen Mitteln bekämpft. Heute noch werden grosse Beträge für deren Überwachung ausgegeben. Klimaerwärmung und Tourismus erleichtern die weltweite Ausbreitung von neuen Krankheiten, welche die Nutztierpopulationen bedrohen. Die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit verursachte in der ganzen Schweiz sehr hohe Kosten. Dieses Impfprogramm verschonte die Rindvieh- und Schafpopulation vor einer schweren Krankheit und deren Halterinnen und Halter vor massiven wirtschaftlichen Schäden.

Alle diese Bekämpfungs- und vorsorglichen Programme können nur gelingen, wenn Daten möglichst vollständig und korrekt erfasst und gepflegt werden. Nutztiere werden zum Teil individuell (Rindvieh), als Gruppen (Schweine und Schafe) oder als Volk (Bienen) betriebsspezifisch erfasst, registriert und deren Standortwechsel in Datenbanken abgebildet. Dieses Prinzip wird ab 2010 gestützt

auf die eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verfeinert und erweitert werden. Dadurch wird nebst dem Aufwand für die eigentliche Bekämpfung der Krankheiten und dem Materialaufwand auch der administrative Aufwand stetig erhöht und die Tierseuchenkasse entsprechend mehr belastet.

Wie erwähnt, ist das Prinzip der anteilmässigen Finanzierung im Landwirtschaftsgesetz vorgegeben. Bezüglich Impfung gegen die Blauzungenkrankheit besteht ein schweizweiter Konsens, dass spezielle Tierhalterbeiträge dieses Impfprogramm finanziell unterstützen sollen. Im Kanton Solothurn wurden diese Kosten vorerst zu einem angemessenen Teil über den Fond der Tierseuchenkasse getragen.

Mit einer Erhöhung um 3 auf 10 Franken je GVE und einer Erhöhung des Mindestbeitrages pro Betrieb von 30 auf 40 Franken soll diesen Kostenentwicklungen Rechnung getragen werden.

Die Rindviehhalter werden damit leicht stärker belastet als die Halter anderer Tierarten. Dies hat durchaus seine Berechtigung, weil die Impfung des Rindviehs gegen die Blauzungenkrankheit die grössten Mehrkosten verursacht hat. Sie liegen deutlich über den zusätzlichen 3 Franken pro GVE.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

# Änderung Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse

RRB Nr. 2009/1929 vom 26. Oktober 2009

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 45 und 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

Die Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse vom 16. November 2004<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe a lautet neu:

- a) Für Haustiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer 10 Franken je Grossvieheinheit GVE, jedoch mindestens 40 Franken.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Landwirtschaft (4)

Parlamentsdienste

Ratssekretariat

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchverfahren)

GS, BGS

Amtsblatt

<sup>1)</sup> BGS 921.11.

<sup>2)</sup> BGS 926.712.1.

Veto Nr. 207      Ablauf der Einspruchsfrist: 15. Januar 2010.

**Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:**

Amt für Landwirtschaft (50)